

# Amtsgericht Hamburg-Harburg

Az.: 652 C 1/26



## Beschluss

In dem Verfahren

**Eva-Maria Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg

- Antragstellerin -

Gegen

Wohnungseigentümergemeinschaft Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg,

- Antragsgeg-  
nerin -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 652 - durch die Richterin Pabst am 06.01.2026:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Streitwert wird auf bis zu 2000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Insbesondere ist der Antrag dahingehend auszulegen, um die Zulässigkeit herzustellen, dass die Antragstellerin den Antrag gegen die Antragsgegnerin richten möchte und nicht gegen die einzelnen Mitglieder der WEG.

Der Antrag ist unbegründet. Es fehlt an einem Verfügungsanspruch. Der Antragstellerin steht kein Anspruch nach § 14 Abs. 2 WEG i. V. m. § 1004 BGB auf Zustimmung des Anschlusses der installierten Brennwertgastherme an den mit einem Edelstahlrohr versehenen Schornsteinzug im Keller der Wohnung 1 zu.

Die Antragstellerin hat durch ihren Vortrag die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der

Antragsgegnerin widerlegt. Das Vorgehen der Antragsgegnerin war rechtmäßig. Die Antragsgegnerin legt selber dar, dass der Gasanschluss aufgrund von einer behaupteten Ungeeignetheit im Wege einer anderen Vollstreckungsmaßnahme am 15.12.2025 geschlossen wurde. Zudem wurde auch der Gaszähler im Rahmen dieser Vollstreckungsmaßnahme demontiert.

Schließlich steht der Erlass der einstweiligen Verfügung auch die Sicherheit der anderen Bewohner des streitgegenständlichen Gebäudes entgegen, § 242 BGB. Aus dem Vortrag der Antragsstellerin geht hervor, dass die moderne Brennwerttherme mangels Abnahme durch den Bezirksschonsteinfeger noch nicht in den Dauerbetrieb gegangen ist. Ein solcher Betrieb kann demzufolge nicht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens angeordnet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Buxtehuder Straße 9 (Haus A)  
21073 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingehet. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Buxtehuder Straße 9 (Haus A)  
21073 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

#### Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Pabst  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 08.01.2026

Stelling, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**Niederschrift**

In Sachen

**Eva-Marie Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg**- Antragstellerin -**

gegen

1) **Michael Schwegler**, als Vertreter der WEG Ehestorfer Weg 173, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg**- Antragsgegner -**2) **Kirsten Paul**, Sudermannstraße 16, 21075 Hamburg**- Antragsgegnerin -**3) **Gunnar Queling**, Sudermannstraße 16, 21075 Hamburg**- Antragsgegner -**

Vor der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Schneider erscheint:

Frau Eva-Marie Schwegler, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg

- ausgewiesen durch Personalausweis -

und erklärt zu Protokoll der Geschäftsstelle:

Es wird der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt:

1. Die Gemeinschaft der Wohnungseitentümer Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg wird einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, einer vorübergehenden, bis längstens zum Ende der Heizperiode 30.04.2026 dauernden Wiedereinsetzung eines Abgasrohres zum Betrieb einer modernen Brennwertgastherme durch die bereits bestehende Außenmauerwerk durchführung an der West-Fassade zuzustimmen; hilfweise zu dulden
2. Die Antragsgegnerpartei trägt die Kosten des Verfahrens.

Geschäftszeiten:	Zentrale Kommunikation:	Verkehrsanbindung:	Parkmöglichkeiten:
09:00 - 12:00 Uhr Mittwoch keine Sprechzeit	Anschrift: Buxtehuder Straße 9 (Haus A) 21073 Hamburg Telefon: (040) 4 28 28 - 0 Telefax:	Haltestelle Seehafenbrücke: Bus 141, 241	Justizkasse Hamburg: Deutsche Bundesbank IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01 BIC: MARKDEF 1200

3. 300.00 .grudmch

4.

grudmch-H-grudmch :KlohegeintA

300.00 .grudmch

## Gründe

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Siehe Anlage

Weitere Erklärungen werden derzeit nicht abgegeben. Für den Fall, dass noch Angaben bzw. Beweisangebote für erforderlich oder sachdienlich erachtet werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung werden Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben an Eides statt versichert.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

---

Schneider  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eva-Marie Schwegler